

An den Landrat

Glarus, 15. Juni 2010

Interpellation Sergio Haller, Glarus, und Mitunterzeichnende, „Kosten statt Integration?“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Dezember 2009 reichten Sergio Haller und Landräte der SP und der Grünen die Interpellation „Kosten statt Integration?“ ein (s. Beilage). Von der erwähnten ausländerrechtlichen Zwangsmassnahme waren zwei vom Bundesamt für Migration (BFM) rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen irakische Staatsbürger betroffen. Mit dem Vollzug war der Kanton Glarus beauftragt. Nach Ablauf der Ausreisefrist unterlagen sie von Gesetzes wegen einem Arbeitsverbot, das weder vom BFM noch von der Fachstelle Migration ausdrücklich verfügt zu werden brauchte. Insbesondere war die Anordnung der Durchsetzungshaft nicht Grund für den Wegfall der Arbeitsbewilligung.

Zu Frage 1. – Die kantonale Ausländerbehörde erhielt vom BFM den Auftrag, die Wegweisung zu vollziehen. Auf Wegweisung entschied die Bundesbehörde, nachdem sie vorläufige Aufnahme nach einer Prüfung aufgehoben und Wegweisung ins Heimatland für zulässig, zumutbar und möglich befunden hatte (Art. 44 Abs. 2 Asylgesetz; Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz). Der Zuweisungskanton vollzieht die Wegweisungsverfügung (Art. 46 Abs. 1 Asylgesetz). Die Fachstelle Migration hält Betroffene zur freiwilligen Ausreise an. Sie wendet die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen erst nach verweigerter Kooperation an. Nach Ablauf der Ausreisefrist machen sich Weggewiesene wegen illegalen Aufenthalts strafbar. – Regelmässig befand das kantonale Verwaltungsgericht die Durchsetzungshaft als rechtmässig und es genehmigte die Verlängerungen. Die Beendigung fusste nicht auf einem richterlichen Genehmigungsentscheid, sondern auf einer Beurteilung der Fachstelle Migration, der Augenmass für die Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme zuzubilligen ist. – Entscheide und Verhalten der kantonalen Behörde waren korrekt; sie sind nicht zu beanstanden.

Zu Frage 2. – Die Durchsetzungshaft ist erstmals für einen Monat zulässig. Sie kann mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei bis maximal 18 Monate verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 Ausländergesetz). Wie alle staatlichen Massnahmen muss sie verhältnismässig sein. Es ist jeweils zu klären, ob sie (noch) geeignet und erforderlich ist und nicht gegen Mittel und Zweck verstösst. Dabei bildet unkooperatives Verhalten einen unter mehreren zu berücksichtigenden Punkten; systematisches Widersetzen darf weitere Festhaltung und damit Ausschaffung nicht vereiteln. Je länger die Durchsetzungshaft dauert, desto kritischer wird die Verhältnismässigkeit hinterfragt und das mutmassliche künftige Verhalten der Betroffenen abgeschätzt. – Gestützt darauf sah die Fachstelle für Migration im September 2009 einstweilen nur in einem Fall von einem Verlängerungsbegehren ab.

Zu Frage 3. – Abgewiesene Asylsuchende sind nicht immer als Härtefälle zu behandeln, weil die Ausnahme nicht zur Regel werden darf. Damit würde die Ausländer- und Asylpolitik aus-

gehebelt und gegen Bundesrecht verstossen. Zudem lag kein Härtefallgesuch der beiden irakischen Staatsangehörigen vor, auf das hätte eingetreten werden können.

Zu Frage 4. – Die Fachstelle Migration prüft Härtefallgesuche nach Massgabe des Bundesrechts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Härtefallbewilligung. Die zuständige Behörde hat nach pflichtgemäsem Ermessen darüber zu entscheiden, ob ein Härtefall im Rechtssinne und gemäss bundesgerichtlicher Praxis vorliegt. Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall setzt namentlich eine persönliche Notlage voraus. Lebens- und Daseinsbedingungen müssen im Vergleich zu anderen ausländischen Personen deutlich härter sein. Geprüft wird zudem, ob den Betroffenen in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Rückkehr in ihren Heimatstaat zuzumuten ist; dies ist ihren persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüber zu stellen. – Gestützt darauf wurde ein Fall dem BFM als Härtefall unterbreitet.

Zu Frage 5. – Die ausländerrechtlichen Administrativhaften (z.B. Ausschaffungs-, Durchsetzungshaft) werden im Kantonsgefängnis Glarus vollzogen. Der kostendeckende Tarifansatz beträgt 115 Franken pro Tag. Da Wegweisungen vom Bundesamt für Migration angeordnet werden, entschädigt der Bund die daraus anfallenden Kosten. – Nothilfe wird im Kanton Glarus nicht von der Migrationsbehörde, sondern vom Kantonalen Sozialamt zugesprochen und ausgerichtet. Sie umfasst Unterbringung im Durchgangszentrum und einen Verpflegungsgutschein von 8 Franken pro Tag. Die beiden irakischen Staatsangehörigen beziehen seit 7. Dezember 2009 bzw. 12. Januar 2010 Nothilfe. – Dem Kanton entstehen Kosten an Sozialhilfe für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen von monatlich bis zu 30'000 Franken.

Zu Frage 6. – Wie erwähnt, ist *nicht* der Regierungsrat sondern die Fachstelle Migration für die Härtefallbewilligungen zuständig. Diese stellen einen Verwaltungs- und keinen im freien Ermessen liegenden Gnadenakt dar. Dem BFM sind bisher 22 Gesuche unterbreitet worden. Dabei handelte es sich bis auf eine (abgewiesene um Asyl ersuchende Person) ausschliesslich um Personen mit dem Status der vorläufigen Aufnahme. Von der kantonalen Migrationsbehörde mussten 39 Gesuche mangels erfüllter Voraussetzungen bereits im Vorfeld abgewiesen werden.

Zu Frage 7. – Neben den in der Interpellation bezeichneten Gesetzesbestimmungen sind Artikel 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie die Weisungen des Bundesamtes für Migration einschlägig. Für vorläufig aufgenommene Personen enthält Artikel 84 Absatz 5 des Ausländergesetzes die Grundsatzbestimmung. Im Übrigen kann auf das zur Einzelfallbeurteilung und zur Bundesgerichtspraxis Gesagte verwiesen werden. – Es sollen die in ihrem Herkunftsland gefährdeten Personen Nutzniesser der Härtefallbewilligung sein, nicht aber junge Ausländer, die primär aus wirtschaftlichen Gründen emigrieren und bessere Entfaltungsmöglichkeiten suchen, die über die legale Migration nicht erreichbar wären. Korrekturen von nach politischer Sichtweise nicht genehmen Ergebnissen sind zu vermeiden. Regelung der Zuwanderungspolitik ist ausschliesslich Sache des Bundes. Ausserdem ist die Schweiz mit den Abkommen von Schengen und Dublin im Wegweisungsvollzug abgewiesener Asylsuchenden nicht frei, sondern sie hat die staatsvertraglich übernommen Verpflichtungen zu beachten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilage: Interpellation